Geschäfts- und Wirtschafts-Kalender.

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Beträgt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33⅓	1666	66⅔	384	62	55	55⅙
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66⅔	833	33⅓	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33⅓	166	66⅔	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66⅔	133	33⅓	30	77	4	44⅓
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33⅓	116	66⅔	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32⅘
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66⅔	83	33⅓	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33⅓	66	66⅔	15	38	2	22⅓
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66⅔
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66⅔	33	33⅓	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33⅓	16	66⅔	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50⅓
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66⅔	13	33⅓	3	08	—	44⅓
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33⅓	11	66⅔	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33⅓
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66⅔	8	33⅓	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33⅓	6	66⅔	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33⅓	4	16⅔	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66⅔	3	33⅓	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33⅓	2	66⅔	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66⅔	2	33⅓	—	54	—	7½
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6⅔
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33⅓	1	66⅔	—	39	—	5⅓
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66⅔	1	33⅓	—	31	—	4⅓
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33⅓	1	16⅔	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3⅓
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66⅔	—	83⅓	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33¼	—	66⅔	—	15½	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11½	—	1⅓
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66⅔	—	33⅓	—	7½	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33⅓	—	16⅔	—	4	—	⅓

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	30	15		—	2½		
15	—	45	—	22½	—	3¾		
20	—	60	—	30	—	5		
25	—	75	—	37½	—	6¼		
30	—	90	—	45	—	7½		
35	1	5	—	52½	—	8¾		
40	1	20	—	60	—	10		
50	1	50	—	75	—	12½		
60	1	80	—	90	—	15		
70	2	10	1	25	—	17½		
80	2	40	1	20	—	20		
90	2	70	1	35	—	22½		
100	3	—	1	50	—	25		
200	6	—	3	—	—	50		
300	9	—	4	50	—	75		
400	12	—	6	—	1	—		
500	15	—	7	50	1	25		
600	18	—	9	—	1	50		
700	21	—	10	50	1	75		
800	24	—	12	—	2	—		
900	27	—	13	50	2	25		
1000	30	—	15	—	2	50		
2000	60	—	30	—	5	—		
5000	150	—	75	—	12	50		

Von 1—50 K machen die Zinsen pr. 1 Tag à 3% weniger als 1/4 h. Von 50—90 K per 1 Tag à 3% mehr als 1/4 und weniger als 1/2 h.

Zu 3½%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	35	—	17½	—	1 11/12		
15	—	52½	—	26¼	—	4⅓		
20	—	70	—	35	—	5 5/6		
25	—	87½	—	43¾	—	7 7/24		
30	1	5	—	52½	—	8¾		
35	1	22½	—	61¼	—	10 5/24		
40	1	40	—	70	—	11⅔		
50	1	75	—	87½	—	14 7/12		
60	2	10	1	5	—	17 5/12		
70	2	45	1	22½	—	20 1/3		
80	2	80	1	40	—	23⅓		
90	3	15	1	57½	—	26¼		
100	3	50	1	75	—	29 1/6		
200	7	—	3	50	—	58⅓		
300	10	50	5	25	—	87½		
400	14	—	7	—	1	16 4/6		
500	17	50	8	75	1	45 5/6		
600	21	—	10	50	1	75		
700	24	50	12	25	2	4 1/3		
800	28	—	14	—	2	33⅓		
900	31	50	15	75	2	62½		
1000	35	—	17	50	2	91¼		
2000	70	—	35	—	5	83⅓		
5000	175	—	85	50	14	58⅓		

Von 1—50 K machen die Zinsen pr. 1 Tag à 3½% weniger als 1/4 h. Von 50—100 K pr. 1 Tag à 3½% mehr als 1/2 u. weniger als 1 h.

Zu 4%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	3⅓		
15	—	60	—	30	—	5		
20	—	80	—	40	—	6⅔		
25	1	—	—	50	—	8⅓		
30	1	20	—	60	—	10		
35	1	40	—	70	—	11⅔		
40	1	60	—	80	—	13⅓		
50	2	—	1	—	—	16⅔		
60	2	40	1	20	—	20		
70	2	80	1	40	—	23⅓		
80	3	20	1	60	—	26⅔		
90	3	60	1	80	—	30		
100	4	—	2	—	—	33⅓		
200	8	—	4	—	—	66⅔		
300	12	—	6	—	1	—		
400	16	—	8	—	1	33⅓		
500	20	—	10	—	1	66⅔		
600	24	—	12	—	2	—		
700	28	—	14	—	2	33⅓		
800	32	—	16	—	2	66⅔		
900	36	—	18	—	3	—		
1000	40	—	20	—	3	33⅓		
2000	80	—	40	—	6	66⅔		
5000	200	—	100	—	16	66⅔		

Von 1—44 K machen die Zinsen per 1 Tag à 4% weniger als 1/4 h. Von 49—89 h à 4% für 1 Tag mehr als 1/4 und weniger als 1 h.

Zu 4½%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	45	—	22½	—	3¾		
15	—	67½	—	33¾	—	5⅝		
20	—	90	—	45	—	7½		
25	1	12½	—	56¼	—	9⅜		
30	1	35	—	67½	—	11¼		
35	1	57½	—	78¾	—	13⅛		
40	1	80	—	90	—	15		
50	2	25	1	12½	—	18¾		
60	2	70	1	35	—	22½		
70	3	15	1	57½	—	26¼		
80	3	60	1	80	—	30		
90	4	5	2	2½	—	33⅓		
100	4	50	2	25	—	37½		
200	9	—	4	50	—	75		
300	13	50	6	75	1	12½		
400	18	—	9	—	1	50		
500	22	50	11	25	1	87½		
600	27	—	13	50	2	25		
700	31	50	15	75	2	62½		
800	36	—	18	—	3	—		
900	40	50	20	25	3	37½		
1000	45	—	22	50	3	75		
2000	90	—	45	—	7	50		
5000	225	—	112	50	18	75		

Von 1—40 K machen die Zinsen pr. 1 Tag à 4½% weniger als 1/4 h. Von 40—70 K pr. 1 Tag mehr als 1/8 und weniger als 1 h.

Zu 5%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	4⅙		
15	—	75	—	37½	—	6¼		
20	1	—	—	50	—	8⅓		
25	1	25	—	62½	—	10 5/12		
30	1	50	—	75	—	12½		
35	1	75	—	87½	—	14 7/12		
40	2	—	1	—	—	16⅔		
50	2	50	1	25	—	20 5/6		
60	3	—	1	50	—	25		
70	3	50	1	75	—	29 1/6		
80	4	—	2	—	—	33⅓		
90	4	50	2	25	—	37½		
100	5	—	2	50	—	41⅔		
200	10	—	5	—	—	83⅓		
300	15	—	7	50	1	25		
400	20	—	10	—	1	66⅔		
500	25	—	12	50	2	8⅓		
600	30	—	15	—	2	50		
700	35	—	17	50	2	91⅔		
800	40	—	20	—	3	33⅓		
900	45	—	22	50	3	75		
1000	50	—	25	—	4	16⅔		
2000	100	—	50	—	8	33⅓		
5000	250	—	125	—	20	83⅓		

Von 1—40 K machen die Zinsen per 1 Tag à 5% weniger als 1/4 h. Von 40—71 K à 5% per 1 Tag mehr als 1/4 und weniger als 1 h.

Zu 6%.

Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	60	—	30	—	5		
15	—	90	—	45	—	7½		
20	1	20	—	60	—	10		
25	1	50	—	75	—	12½		
30	1	80	—	90	—	15		
35	2	10	1	5	—	17½		
40	2	40	1	20	—	20		
50	3	—	1	50	—	25		
60	3	60	1	80	—	30		
70	4	20	2	10	—	35		
80	4	80	2	40	—	40		
90	5	40	2	70	—	45		
100	6	—	3	—	—	50		
200	12	—	6	—	1	—		
300	18	—	9	—	1	50		
400	24	—	12	—	2	—		
500	30	—	15	—	2	50		
600	36	—	18	—	3	—		
700	42	—	21	—	3	50		
800	48	—	24	—	4	—		
900	54	—	27	—	4	50		
1000	60	—	30	—	5	—		
2000	120	—	60	—	10	—		
5000	300	—	150	—	25	—		

Von 1—30 K pr. 1 Tag à 6% weniger als 1/4 h. Von 31—50 K pr. 1 Tag à 6% mehr als 1/4 u. weniger als 1 h.

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsenberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360

Das Jahr zu 365 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	19	50	78	109	139	170	206	231	262	292	323	353
20	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29	29		88	119	149	180	210	241	272	302	333	363
30	30		89	120	150	181	211	242	273	303	334	364
31	31		90		151		212	243		304		365

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittelung der Zinsen bei Berechnung von $^1/_8$%—12$^1/_2$% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{K \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{K \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
$^1/_8$	288000	2$^1/_2$	14000	6	6000	9$^1/_2$	3790
$^1/_4$	144000	3	12000	6$^1/_2$	5538	10	3600
$^1/_2$	72000	3$^1/_2$	10286	7	5143	10$^1/_2$	3429
$^3/_4$	48000	4	9000	7$^1/_2$	4800	11	3273
1	36000	4$^1/_2$	8000	8	4500	11$^1/_2$	3131
1$^1/_2$	24000	5	7200	8$^1/_2$	4235	12	3000
2	18000	5$^1/_2$	6546	9	4000	12$^1/_2$	2880

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 an als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Eine spätere Verfügung ordnet an, daß auch alle öffentlich sichtbar gemachten Preisansätze für Waren nur in der Kronenwährung geschehen sollen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. 1 *kg* Münzgold (legiert) ergibt 2952, 1 *kg* Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6·775067 *g* Rauhgewicht und 6·09756 *g* Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3·3875338 *g*, beziehungsweise 3·04878 *g* Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 *mm*, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 *mm*. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et. Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6·74 *g*, für 10 Kronen 3·37 *g*.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher geprägt, und zwar $81^{189}/_{355}$ Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0·280668 *kg*) 0·986111 fein.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 *kg* Münzsilber werden $41^2/_3$ Fünf-Kronenstücke mit einem Rauhgewichte von 24 *g* pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 *mm*. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0·833 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 *g*.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 *kg* Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 *mm*.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 *kg* Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 *mm*.

Bei Staats- und öffentlichen Kassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorstehend angesetzten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Jänner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. März 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis längstens 1913) nur mehr durch die Österr.-ungar. Bank eingelöst.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2·38095 zu multiplizieren.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 *kg* Feingold mit 3276 Kronen ein.

In- und ausländische Münzen.

A. Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
	Europa:		
Belgien	wie Frankreich	—	—
Bulgarien	Lew- (Francs-) Stücke *)	—	—
Dänemark	5 Kronenstücke[1])	2·2402	6·61$_5$
	20 u. 10 Kronen-Stücke[1])	—	—
Deutsches Reich	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark[1])	1·9912	5·87$_5$
	Reichs-Goldmünzen à 20 u. 10 Mark[1])	—	—
Frankreich	5 Francs-Stück[1]) . . .	1·6129	4·76$_1$
	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stücke[1])	—	—
Griechenland	Drachmen (Francs)[1]) .	—	—
Großbritannien und Irland	1 Sovereign-Stück = 1 L. Sterling[1])	7·9880	24·017
	$^1/_2$ Sovereign-Stück = 10 Shilling[1])	3·9940	12·00^8
	5 u. 2 Sovereign-Stücke	—	—
Italien	Lire- (Francs-) Stücke[1]) .	—	—
Liechtenstein	wie Österreich.	—	—
Luxemburg	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—
Monaco	wie Frankreich	—	—
Montenegro	wie Österreich	—	—
Niederlande	doppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulden[1])	13·440	39·67$_8$
	einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulden[1])	6·720	19·83$_4$
	halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulden[1])	3·360	9·91$_7$
Norwegen	wie Dänemark	—	—
Österreich-Ungarn	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stücke[1]) . .	6·4516	19·04$_3$
	$^1/_2$ Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stücke[1]) . .	3·2258	9·52$_1$
	1 vierfacher Dukaten[2]) .	13·9635	45·16$_4$
	1 Dukaten[2])	3·4909	11·29$_1$
	1 Goldmünze à 20 *K*[1]) .	6·775067	20·—
	1 Goldmünze à 10 *K*[1]) .	3·387534	10·—
Portugal	1 Milreis-Stück à 1000 Reis[2])	1·7735	5·32$_2$
	5 u. 2 Milreis-Stücke[1])	—	—
	1 Corva à 10 Milreis[1])	—	—
Rumänien	Lei- (Francs-) Stücke*) .	—	—
Rußland	1 Imperial à 10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel[1])	12·90388	38·09$_1$
	$^1/_2$ Imperial à 5 alte Gold-Rubel = $7^1/_2$ neue Gold-Rubel[1])	6·4519	19·04$_6$

*) Wie Frankreich. [1]) Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. [2]) Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino	wie Italien	—	—
Schweden	wie Dänemark	—	—
Schweiz	Franken oder Francs Stücke*)	—	—
Serbien	Dinar- (Frs.-) Stücke*)	—	—
Spanien	Pesetas- (Frs.-) Stücke*)	—	—
Türkei	1 Jüslik (Medjidie) à 100 Piaster[2]	7·216	21 8
	1/2 Jüslik (Ellilek)	—	10·84
	1/4 Jüslik (Missir)	—	5 42
	Afrika:		
Abyssinien	wie ägyptische Münzen	—	—
Ägypten	nebst den türkischen Münzen 1 ägypt. Pfund (Beddiluk) à 100 Piast.[1]	8·5	24·39$_5$
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—
Zanzibar	wie ägyptische Münzen	—	—
	Amerika:		
Argentinische Republik	1 Onza[1] à 10 Peso	25·000	71·75
Brasilien	1 Peso = 5 Francs*)[1]		
	1 Brasil. Corva à 20 Milreis à 1000 Reis	17·930	53·90$_9$
	10 u. 5 Milreis-Stücke[1]	—	—
Chile	1 neuer Condoro à 20 Pesos[1]	15·976	48·03$_4$
	10 u. 5 Peso-Stücke[1]	—	—
Columbia	1 Onza à 20 Colombianos à 100 Centavos = 100 Francs*)[1]	—	—
Ecuador	wie Frankreich	—	—
Haiti	wie Spanien	—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Mexiko	1 Onza à 16 Pesas[1]	27·064	77·67$_5$
	1 Peso (mexikan. Dollar oder Piaster à 100 Centavos[2]	1·692	4·85$_5$
Paraguay	1 Peso à 100 Centavos[1] = 5 Francs-Stücke*)[1]	—	—
Peru	20, 10, 5 u. 2 Sol-St. 1 Sol = 5 Francs*)[1]	—	—
Uruguay	1 Doblon à 10 Pesos à 100 Centimos[1]	16·970	51·01$_4$
Venezuela	Bolivars- (Francs-) Stücke*)	—	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents[1]	1·672	4·93$_8$
	3 u. 2 1/2 Dollar-Stücke[1]	—	—
	halber Eagle à 5 Doll.[1]	8·359	24·67$_8$
	einfach. Eagle à 10 Dollars[1]	16·718	49·35$_9$
	Asien:		
Afghanistan	Toman à 100 Senaar	—	8·38
Britisch-Ostindien	1 Mohur à 15 Rupien-Stücke[2]	11·664	35·06^6
	10 u. 5 Rupien-Stücke[2]	—	—
Japan	20 neue Yen à 100 Sen[1]	16·667	49·20
	10, 5, 2 u. 1 Yen-Stücke[1]	—	—
	1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung	—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Persien	1 Toman ca. 10 Francs[2]	3·206	·52
	1/2 Toman[2]	—	—
	Australien:		
Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich	—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlaufs- Wert in Kronen ohne Agio	Markt-**) Kronen ohne Agio
	Europa:			
Belgien	wie Frankreich	—	—	—
Bulgarien	5 Lew (Francs)[1]	25·000	—	2·15
	2, 1, 1/2, 1/5 Lew[2]	—	—	—
Dänemark	1 Lew (Franc) à 100 Stotinki	—	—	—
	2, 1, 1/2, 1/4, 1/10 Kroner-Stücke[2]	—	—	—
	1 Kroner (à 100 Öre)	7·5	1·32$_3$	—
Deutsches Reich	1 Mark à 100 Pfennige	5·556	1·17$_6$	—
	5, 2, 1/2 u. 1/5 Mark	—	—	—
	Taler (Vereinstaler = 3 Mark[1])	18·519	3·52$_7$	—
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes[1]	5·000	0·95$_2$	—
	5 Francs[1]	25·000	4·76$_1$	—
	2, 1/2 u. 1/5 Francs[2]	—	—	—
Griechenland	5 Drachmen (Frs.)[1]	25·000	—	2·15
	1 Drachme à 100 Lepta[2]	—	—	—
	2, 1/2 u. 1/5 Drachmen[2]	—	—	—
Großbritannien und Irland	1 Krone = 1/4 L. = 5 Shilling[2]	28·2759	6·00$_4$	—
	1/2 Krone = 2 1/2 Shilling[2]	14·1379	3·00$_2$	—
	1 Florin à 2 Shilling[2]	11·3104	2·40$_2$	—
	1 Shilling à 12 Pence[2]	5·6552	1·20$_1$	—
	1/2 Shilling[2]	2·8276	0·60	—
	4, 3, 2 Pence-Stücke[1]	—	—	—
	1 Penny[2]	0·4715	0·10	—
Italien	5, 2, 1, 1/2 u. 1/5 Lire (Frs.)*)	—	—	—
	1 Lira à 100 Centesimi	—	—	—
Liechtenstein	wie Österreich	—	—	—
Luxemburg	wie Belgien und Deutsches Reich	—	—	—
Monaco	wie Frankreich	—	—	—
Montenegro	wie Österreich	—	—	—
Niederlande	1 fl. 100 Cents[1]	10·000	·98$_4$	—
	1/2 fl.[1]	5·000	0·99$_2$	—
	25, 10 u. 5 Cents-Stücke[2]	—	—	—

*) Wie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silberkurse: 1 Unze Standart (= 27 1/2 Pence) oder 1 *kg* Feinsilber (= *K* 95·65). [1]) Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. [2]) Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. [3]) Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlaufs-	Markt-*)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlaufs-	Markt-*)
			Wert in Kronen ohne Agio					Wert in Kronen ohne Agio	
Norwegen	wie Dänemark . .	—	—	—					
Österreich-Ungarn	1 Maria-Theresien-Taler[3]	28·067	—	2·23$_7$		**Amerika:**			
	1 fl. à 100 Kreuzer[1]	12·346	2·00	—	**Argentinien**	1 Peso = 5 Francs[1]	25·000	—	2·15
	1 Fünfkronen-Stück[3]	24·000	5·00	—	**Bolivia**	1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs[1]	25·000	—	2·15
	1 Kronen-Stück à 100 Heller . . .	5·000	1·00	—		1 Bolivianer à 100 Centavos . . .	—	—	—
Portugal	1 Tostão-Stück à 100 Reis[3] . .	2 500	—	0·21$_9$		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Bolivianos-St.[3].	—	—	—
	5, 2 u. 1/2 Tostão-Stücke[3]	—	—	—	**Chile**	1 Peso = 5 Francs[1]	25 000	—	2·15
Rumänien	5 Lei (Frs.)[1] . .	25·000	—	2·15	**Columbia**	1 Peso = 5 Francs	25·000	—	2·15
	1 Leu à 100 Bani[3]	—	—	—	**Ecuador**	Sucré (Peso) = 5 Francs à 100 Centavos[1] . .	25·000	—	2 15
	2, 1/2 u. 1/5 Leistücke[1]	—	—	—		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Sucré-Stücke .	—	—	—
Rußland	1 Rubel à 100 Kopeken[1]	19·996	2·53$_9$	—	**Hayti**	wie Spanien . .	—	—	—
	1/2, 1/4, 1/5, 1/10 1/20 Rubel[3]	—	—	—	**Kolonie**	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—
San Marino	wie Italien . . .	—	—	—	**Mexiko** .	1 Peso (1 mexik. Dollar oder Piaster) à 100 Centavos[1]	27·073	—	2·33$_7$
Schweden	wie Dänemark . .	—	—	—		1/2, 1/4, 1/10 u. 1/20 Piaster-Stücke .	—	—	—
Schweiz	wie Frankreich . .	—	—	—	**Paraguay**	1 Peso = 5 Francs[1]	25·000	—	2·15
Serbien	5 Dinar-Stücke (Frs.)[1]	25·000	—	2·15	**Peru**	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos[1]	25·000	—	2·15
	1 Dinar-Stück à 100 Para[3] . .	—	—	—	**Uruguay**	1 neuer Peso à 100 Centavos[3] .	25·000	—	2·15
	2, 1/2 u. 1/5 Dinar-Stücke	—	—	—	**Venezuela**	1 Peso = 5 Francs (Bolivars) . . .	25·000	—	2·15
Spanien	1 Peso = 5 Pesetas (Frs.)[1] . . .	25·000	—	2·15	**Vereinigte Staaten von Nordamerika**	1 Dollar à 100 Cents[1]	26·730	4·93$_5$	—
	1 Peseta à 100 Centimos oder 4 Reales[3]	—	—	—		1/2, 1/4, 1/5 und 1/20 Dollars-Stücke[2]	—	—	—
	2, 1/2 u. 1/5 Pesetas-Stücke	—	—	—		Trade-Dollar[2] .	27·216	—	2·34
Türkei	1 Jirmilik (Medjidie) à 20 Piaster[1]	24·055	—	1·91		**Asien:**			
	1 Onlik à 10 Piaster[3]	—	—	0·95$_5$	**Afghanistan**	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—
	1 Beschlik à 5 Piaster[3]	—	—	0·47$_7$	**China**	1 Haikuan = Tael**) à 100 Cash-Gewicht u. mexik. Dollar .	37·783	—	3·61
	1 Iflik à 2 Piaster[3]	—	—	0·19$_1$	**Japan**	1 Yen à 100 Sen	26·956	—	2·32
	1 Gersch (Piaster) à 40 Para[3] . .	—	—	0·09^5		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke[3] .	—	—	—
	1 Jarimlik (halber Piaster[3]	—	—	0·04$_5$	**Kolonien**	siehe bezügl. Länder in Europa .	—	—	—
	Afrika:				**Ostindien**	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies[1]	11·664	zirka 1·60	1·02$_2$
Abyssinien	Ägyptische Münzen u. österr. Maria Taler	—	—	—		2, 1/2, 1/4 u 1/8 Rupienstücke . . .	—	—	—
Ägypten	nebst dem österr. Maria Theresien-Taler 20 Piaster-Stücke[3]	28·000	—	2·23$_2$	**Persien**	1 neuer Kran oder Oran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar[1]	5·000	—	0·4
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piaster-Stücke .	—	—	—		5, 2, 1/2 u. 1/5 Kran-Stücke	—	—	—
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa .	—	—	—	**Siam**	1 Tikal à 4 Salung	—	3	—
Liberia	wie Großbritannien und amerik. Dollar	—	—	—		**Australien:**			
Marokko	1 Piaster à 15 Unzen[3]	29·120	—	2·50$_7$	**Gesellschafts-Inseln**	wie Frankreich . .	—	—	—
Tunis	wie Frankreich . .	—	—	—	**Kolonien**	siehe bezügl. Länder in Europa .	—	—	—
Zanzibar	Ägyptische Münzen, österreich. Maria Theresien-Taler u. amerik Dollar.	—	—	—	**Sandwich-Inseln**	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika . .	—	—	—

*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 27 1/2 Pence) oder 1 *kg* Feinsilber (= *K* 95·65). **) Canton- und der Shanghai-Tehl (Taël) sind um zirka 1 *g* (= 10 *h*) leichter. [1]) Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. [2]) Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. [3]) Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark, Schweden u. Norwegen Kroner Öre	Deutschland Mark Pf.	England Sh. Pence	Frankreich*) Frcs. Ctm.	Niederlande Flor. Cts.	Nord-Amerika Doll. Cts.	Österreich-Ungarn Kr. Heller	Portugal Milr. Rs.	Rußland Rubel Kop.	Türkei Piast. Para
Dänemark, Schweden und Norwegen.										
1 Krone = 100 Öre	—	1·12$_{63}$	1·01	1·40	—·66	—·26	1·32	—·248	—·52$_{08}$	6·23
Deutschland.										
1 Mark = 100 Pfennige	—·89	—	—·11$_{70}$	1·25	—·59	—·24	1·17	—·220$_{85}$	—·40$_{63}$	5·55
England.										
1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling à 12 Pence	17·42$_{75}$	20·40	—	25·20	11·90	4·80	24·00	4·504	9·46	113·40
Frankreich und die Länder der Frankenwährung*).										
1 Franc = 100 Centimes	—·72	—·81	—·95	—	—·47	—·19	—·95	—·177	—·37$_{08}$	4·80
Niederlande.										
1 Florin = 100 Centimes	1·52	1·70	1·08	2·10	—	—·40	2·00	—·379	—·78$_{7}$	9·44
Nord-Amerika.										
1 Dollar = 100 Cents	3·75	4·20	4·02	5·18	2·50	—	4·93$_{5}$	—·926	1·94$_{25}$	23·28
Österreich-Ungarn.										
1 Krone = 100 Heller	—·76	—·85	—·10	1·05	—·50	—·20$_{25}$	—	—·187	—·39$_{17}$	4·20
Portugal.										
1 Milreis = 1000 Reis	4·03	4·53$_{6}$	4·06	5·61	2·67	1·07	5·31	—	2·10	25·17
Rußland.										
1 Rubel = 100 Kopeken	1·92	2·16	2·1$_{40}$	2·70	1·27	—·51$_{46}$	2·53$_{9}$	—·476	—	11·70
Türkei.										
1 Piaster = 40 Para	—·16	—·18	—·2	—·22	—·11	—·4$_{28}$	—·22	—·40	—·8$_{55}$	—

*) Die Frankenwährung haben: Belgien 1 Frank = 100 Centimes; Bulgarien 1 Lew = 100 Stotinki; Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta; Italien 1 Lira = 100 Centesimi; Rumänien 1 Leu = 100 Bani; Schweiz 1 Franken = 100 Centimes (Rappen); Serbien 1 Dinar = 100 Para; Spanien 1 Peseta = 100 Centimos.

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999·99764 *mm* des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 *mg* des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Deklination. Meterstab 0·000 0009 *m* größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0·000 000061 *kg* größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm^3 destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100teiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $^1/_{10}$, centi = $^1/_{100}$, milli = $^1/_{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigesetzt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (*m*).

Unterteilungen.

Das Dezimeter (*dm*) = $^1/_{10}$ Meter
„ Zentimeter (*cm*) = $^1/_{100}$ Meter
„ Millimeter (*mm*) = $^1/_{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (*km*) = 1000 Meter
Das Myriameter = 10.000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
Einheit: das Quadratmeter (m^2).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm^2) = $^1/_{100}$ Quadratmeter
„ Quadratzentimeter (cm^2) = $^1/_{10000}$ Quadratmeter
„ Quadratmillimeter (mm^2) = $^1/_{1000000}$ Quadratmeter

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km^2) = 1,000.000 Quadratmeter

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (*a*) = 100 Quadratmeter.
Vielfaches: Das Hektar (*ha*) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $^1/_{100}$ km^2.

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
Einheit: das Kubikmeter (m^3).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm^3) = $^1/_{1000}$ Kubikmeter
„ Kubikzentimeter (cm^3) = $^1/_{1000000}$ Kubikmeter
„ Kubikmillimeter (mm^3) = $^1/_{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfaches:

Das Kubikkilometer (km^3) = 1000000000 Kubikmeter

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (*l*) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (*dl*) = $^1/_{10}$ Liter
„ Zentiliter (*cl*) = $^1/_{100}$ Liter.

Vielfaches:

Der metrische Zentner (*q*) = 100 Kilogramm.
Das Hektoliter (*hl*) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (*kg.*).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (*dkg*) = $^1/_{100}$ Kilogramm
„ Gramm (*g*) = $^1/_{1000}$ Kilogramm
„ Dezigramm (*dg*) = $^1/_{10000}$ Kilogramm
„ Zentigramm (*cg*) = $^1/_{100000}$ Kilogramm
„ Milligramm (*mg*) = $^1/_{1000000}$ Kilogramm.

Vielfaches:

Der Meter-Zentner = 100 Kilogramm.
Die Tonne (*t*) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0·5272916 Wr. Klaftern
„ = 3 Fuß 1 Zoll $11^{58}/_{100}$ L.
„ = 1·286077 Ellen
1 Kilometer = 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen)
1 Zentimeter = 0·094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1·896484 Meter
1 Fuß = 0·316081 „
1 Elle = 0·777558 „
1 österr. (Post-) Meile = 7·585936 Kilometer
1 österr. (Post-) Meile = 0·7585936 Myriameter
1 geograph. (Deutsche) Meile = 7·420438 Kilometer
1 Faust = 10·53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0·278036 □ Klafter
1 „ = 10·00931 □ Fuß
1 Ar „ = 27·80364 □ Klafter
1 Hektar = 1·737727 österr. Joch

Flächenmaße, alte auf neue

1 □Klafter = 3·596652 □Meter
1 □Fuß = 0·099907 „
1 □Linie = 4·818 □Millimeter
1 □Zoll = 6·938 □Centimeter.
1 n.-österr. Joch = 57·54642 Ar
„ „ = 0·5754642 Hektar
11 österr. □Meile = 0·5754642 □Myriameter.

Körpermaße, neue au alte.

1 Kubikmeter = 0·146606 Kubikklafter
1 „ = 31·66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

1 Kubikklafter = 6·820992 Kubikmeter
1 Kubikfuß = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

1 Hektoliter = 1·626365 Wr. Metzen
1 Liter = 0·01626365 Wr. Metzen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

1 Wiener Metzen = 0·6148682 Hektoliter
1 „ „ = 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte

1 Hektoliter = 1·767129 Wr. Eimer
1 Liter = 0·7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

1 Wr. Eimer = 0·565890 Hektoliter
1 Wr. Maß = 1·414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

1 Tonne = 1785·523 Wr. Pfund
1 Kilogramm = 1·785523 Wr. Pfund
1 „ = 1 Pfd. 22 Lot, 1 Quintel.
1 „ = 2 Zollpfund
1 „ = 2·380697 Apotheker-Pfund
1 „ = 3·562928 Wr. Mark Silbergewicht
1 Dekagramm = 0·571367 Wr. Lot
1 Gramm = 0·286459 Dukaten Goldgewicht
1 „ = 4·855099 Wiener Karat
1 „ = 0·06 Postlot.

Gewichte, alte auf neue.

1 Wr. Pfund = 0·560060 Kilogramm
1 „ Zentner = 56·0060 „
1 „ Lot = 1·750187 Dekagramm
1 Zollzentner = 50 Kilogramm
1 Zollpfund = 0·5 Kilogramm
1 Apotheker-Pfund = 0·420045 Kilogramm
1 Gran (Apothekergewicht) = 0·0729 Gramm
1 Skrupel „ = 1·459 „
1 Drachme „ = 4·376 „
1 Unze „ = 35·004 „
1 Wr. Mark Silbergew. = 0·280668 Kilogramm
1 Dukaten Goldgewicht = 3·490896 Gramm
1 Wiener Karat = 0·205969 Gramm
1 Postlot = 16·666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 *m*; dann 5 und 2 *dm*.
Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 *l*; 5, 2, 1 *dl*; 5, 2, 1 *cl*; ½ *hl* und die fortgesetzte Halbirung des *l*.
Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 *kg* 50, 20, 10, 5, 2, 1 *dkg* und 5, 2 und 1 *g*.
Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 *cg* und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 *mg*.
Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 *g* und
für Zentesimalwagen 1 *dkg*.
Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 1·2 *g*, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2 0·1 *kg* repräsentieren.
Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines *hl* gleichkommt.
Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 *kg* in der Sekunde, 1 *m* hoch gehoben, festgestellt.
Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.
Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Aequatorialgrades, d. i. 1·855109 *km* und die im Schiffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zuläßig:

Gold	Nr. 1, 920	Tausendteile	für	(22	Karat	0·06	Gran)	Silber	Nr. 1, 950	Tausendteile	für	(15	Lot	3·6	Gran
„	„ 2, 840	„	„	(20	„	1·92	„	„	„ 2, 900	„	„	(14	„	7·2	„
„	„ 3, 750	„	„	(18	„	—	„	„	„ 3, 800	„	„	(12	„	14·4	„
„	„ 4, 580	„	„	(13	„	11·04	„	„	„ 4, 750	„	„	(12	„	—	„

Vergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celsius	Fahrenheit	Réaumur	Celsius	Fahrenheit	Réaumur	Celsius	Fahrenheit	Réaumur	Celsius	Fahrenheit	Réaumur	Celsius	Fahrenheit	Réaumur	Celsius	Fahrenheit
0	0·00	32 00	14	17·50	63·50	28	35·00	95·00	42	52·50	126·50	56	70·00	158·00	70	87·50	189·50
1	1·25	34·25	15	18 75	65·75	29	36·25	97·25	43	53·75	128·75	57	71·25	160·25	71	88·75	191 75
2	2·50	36 50	16	20 00	68 00	30	37·50	99 50	44	55 00	131 00	58	72·50	162 50	72	90 00	194·00
3	3·75	38·75	17	21·25	70·25	31	38·75	101 75	45	56·25	133·25	59	73·75	164·75	73	91·25	196·25
4	5·00	41 00	18	22·50	72·50	32	40·00	104·00	46	57 50	135·50	60	75·00	167·00	74	92·50	198 50
5	6·25	43·25	19	23·75	74 75	33	41·25	106 25	47	58·75	137 75	61	76·25	169 25	75	93·75	200 75
6	7·50	45·50	20	25·00	77·00	34	42·50	108 50	48	60 00	140·00	62	77 50	171·50	76	95·00	203 00
7	8·75	47·75	21	26·25	79·25	35	43·75	110·75	49	61·25	142·25	63	78·75	173·75	77	96·25	205·25
8	10·00	50·00	22	27·50	81·50	36	45·00	113 00	50	62 50	144·50	64	80·00	176·00	78	97·50	207·50
9	11·25	52·25	23	28·75	83·75	37	46·25	115·25	51	63 75	146·75	65	81·25	178·25	79	98·70	209·75
10	12·50	54·50	24	30 00	86·00	38	47·50	117·50	52	65·00	149 00	66	82·50	180·50	80	100·00	212·00
11	13·75	56 75	25	31·25	88·25	39	48·75	119·75	53	66 25	151·25	67	83 75	182·75			
12	15·00	59·00	26	32·50	90·50	40	50·00	122·00	54	67·50	153·50	68	85·00	185 00			
13	16·25	61·25	27	33·75	92·75	41	51·25	124·25	55	68·75	155·75	69	86·25	187·25			

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichts-System ist eingeführt in

Europa: in allen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Rußland; in Amerika in Südamerika (außer Britisch-Guyana), in Zentralamerika, Mexiko, Kuba, Portoriko, Haiti, in den französischen und portugiesischen Kolonien Westindiens; in Afrika und Asien: in den deutschen, französischen und portugiesischen Kolonien. In Großbritannien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist seit einigen Jahren das Metermaß und Gewicht gestattet.

Staaten	Werkmaß		Wegmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	*mm*	Bezeichnung	*m*	Bezeichnung	m^2	Bezeichnung		Bezeichnung	*l*	Bezeichnung	*g*
I. Europa.												
Dänemark	Fuß (Fod) à 12 Zoll	313·85	Meile	7532·48	Tonne	5516·22	Tonn. 8 Sch.	139.120	Pott (1/32 c′)	0·966	Pfund	500·00
Großbritannien	1 Yard = 3 Foot (Fuß) à 12 Inches (Zoll)		1 Mile (Meile) à 80 Chains (Ketten) à 4 Poles (Rod, Perch) à 5·5 Yard	1609·27	1 Acre à 4 Rood à 2·5 Square-Chains.		1 Last à 2 Loads à 5 Quarter à 2 Coombs		1 Barrel à 2 Half Barrel oder 4 Quarter Barrel		Avoirdupoids (Handelsgewicht 1 Ton (Tonne) à 20 Hundredweight (Cwt) à 4 Quarters	
	1 Yard	914·40	1 Fourlong =		1 Acre	4046·78	à 4 Bushels od.		à 9 Gallons		à 28 Pounds (Pfund) à 160	
	1 Foot	304·80	10 Chains	201·20			1 Sack à 4 Pecks		à 4 Quarts		Ounces (Unzen) à 16 Drachmes	
	1 Inch	25·40	1 Chain	20·12			à 2 Gallons		à 2 Pints		1 Pound = 7000 Grains oder	453·59
			1 Pole	5·03			à 4 Quarts		à 4 Gills		1 Hundredweight = 50·802 Kg.	
			1 Statue Mile				1 Bushel	36·350	1 Barrel	163·548	1 Ton = 1016·042 Kilogr.	
			à 1760 Yards	1609·3			1 Quarter	290·803	1 Gallon	4·543	Troy-Gewicht für Gold und	
			1 Seemeile	1854·96			1 Gallon	4·543	1 Pint	0·568	Juwelen. 1 Pound à 12 Ounces	
							1 Quart	1·136			à 20 Pennyweight à 24 Grains	
											1 Troy-Pound = 5760 Grains	373·25
											1 Carat = 3·17 Grains oder	0·205
Rußland	Fuß à 12 Zoll	304·80	Werst	1066·77	Dessätine	10925·20	Tschetwert	209·900	Wedro à 10	12·299	1 Tonne = 12 Berkowetz à	
			= 16 Werschok à 0·7112 m				à 8 Tschetwerik 8 Granez		Kruschka	1·230	10 Pud. 1 Pud = 16·38 kg.	16380·00
II. Asien.												
Japan	Schiaku à 10 Sung	303·64	Ri à 36 Tschu	3985·17	Tsjubo (Pu)	3·32	Schoo à 10 Ngoo à 10 Sjak	1·814	Schoo à 10 Ngoo à 10 Sjak	1·814	Monmeh = 1/10 Liang	3·78
Ostindien (Brit.)	Hath (Covid) = 1/2 Yard	457·19	Coß = 2000 Yards	1828·78	Biggah = 6400 □ Haths	1337·78	Candy u. Kakuhn (Gewichte)	—	Nach Gewicht und Gallon	—	Bazar Mound à 40 Sihrs	37324·20
Persien	Zer (Gäß) Schahi	1120·00	Färsäng = 6000 Zer	6000·00	□ Zer	1·25	Artaba	65·238	Nach Gewicht	—	Man à 640 Miskal	2937·60
III. Afrika.												
Egypten (überdies)	Pik Beledi	524·5	1 Kassabe	3·55	Steuer-Feddan	4200·83	Ardeb à 6 Oueibéhs = à 4 Roubéhs = à 12 Keles	197·750	Nach Gewicht	—	1 Oka = à 400 Drachmen	1235.92
IV. Amerika.												
Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304·80	Statue Mile	5564·85	Acre	4046·78	Bushel	35·238	Gallon	3·785	Pound	453·59

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer", welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

a) die allgemeine Erwerbsteuer,
b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
c) die Rentensteuer,
d) die Personaleinkommensteuer,
e) die Besoldungssteuer,
f) die Realsteuern, u. zw. die: Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitirte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung der Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;

die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;

die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 *K* abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuerkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 *K*; II. Klasse mehr als 300 *K*; III. Klasse mehr als 60 *K* und IV. Klasse bis zu 60 *K* an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuergesellschaften muß die denselben von der Steuerkontigentkommission zugewiesene Steuersumme aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß vererst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuersatz bestimmt wird, hierauf die Schlußsumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen ward. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: *K* 3.—, 4.—, 5 —, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72 —, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuersatz sich um 400 *K* erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welch letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textkolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage, Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung" gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Drucksorte, samt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steueraufteilung bei der Rücklegung eines oder des anderen Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrole über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuersätze für jede Steuergesellschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverstöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbssteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Übersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbsinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Übersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizirten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis $1\frac{1}{2}$ Jahr ohne bücherliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbücherliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Miteigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungeteilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Fatierung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen:

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich der von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Österr.-ung. Bank), von Kassescheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von $1\frac{1}{2}$% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und Sparkassen,

von den Zinsen der durch andere Landeskreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskomptezinsen, soferne der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kautionen und Depositen, wenn diese Kautionen und Depositen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedinge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinse von verpachteten Gewerben.

Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Eheteil vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fatierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fatieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fatierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskomptezinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskomptezinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentenzinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei

den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen, wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden 2c., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, soferne von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfallende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezuge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise -Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

III. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 *K* beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten, d. h. wo immer erworbenen und woher immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesamten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, soferne sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothezierten Forderungen;

b) aus ihren durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen;

die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann anzusehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w.

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjekten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Spekulationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen und endlich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und

b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsenkoupons, Pachtschilling u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Lohne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuxen, Tantièmen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als **Abzüge** haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie

c) dem durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 *K*. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 *K* Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkreuzer vom Mietzinse.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (wie z. B. Altenteile, Leibrenten, Renten, Alimente), soferne sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 *K* findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $^1/_{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 *K*) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 *K*, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 *K* stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 *K* mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 *K* belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, soferne sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 *K* übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbestätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourrezepisse abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 *K* Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu fatieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Drucksorten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 *K* innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuerbeteiligten strenge geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 2000 *K*).

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindewahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen über Verlangen beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrole über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge dazu werden nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrekurse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 312.)

IV. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Tantièmen, Remunerationen, welche 6400 *K* oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1.	Stufe	von 6.400 *K*	bis einschl.	8.000 *K*	0·4%
2.	„	„ 8.000 „	„ „	9.000 „	0·8%
3.	„	„ 9.000 „	„ „	10.000 „	1·2%
4.	„	„ 10.000 „	„ „	12.000 „	1·6%
5.	„	„ 12.000 „	„ „	14.000 „	2%
6.	„	„ 14.000 „	„ „	16.000 „	3%
7.	„	„ 16.000 „	„ „	20.000 „	4%
8.	„	„ 20.000 „	„ „	30.000 „	5%
9.	„	„ 30.000 „	und darüber		6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Diensteinkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Dienstaxe sowie die Quittungsstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungskassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe 2c.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatsschluß in die Steuerkassen abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Bediensteten nach dem klassenmäßigen Steuersatze und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Abzüge provisorisch einzuheben und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgten Abzug.

V. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekenntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekenntnisses, des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfassion), jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministrationen des betreffenden Bezirkes zu erfolgen

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5%ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins". Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zinse" (aus dem Zinsertragsbekenntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Öllampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermesserrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinserträgnisses berechnet.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins". Von diesem Bruttozinse werden 8¼% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins" werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozinse" (für Wien und Umgebung) die 26⅔%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12·5%igen Nachlasses*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für 1904 22½%, für 1905 23%, für jedes folgende Jahr um ½% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26⅔% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. s. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26⅔% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

X. Inzersdorf am Wienerberg,
XI. Schwechat, Simmering,
XII. Altmannsdorf, Hetzendorf,
XIII. Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hadersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
XVI. Ottakring,
XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
XVIII. Gersthof, Neustift, Pötzleinsdorf,
XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Nußdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering und Weidling.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulkreuzern zu fatieren.

*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12.5%iger Nachlaß gewährt.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0·1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

a) Staatliche Steuer: 26²/₃% (beziehungsweise mit dem Prozentsatze der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5%igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: 8¼% vom richtiggestelltem Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0·1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil		entfallende Gebühr
XVI.	1	=	1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	=	3 K 40 h
XIV.	3	=	4 K 20 h
XIII.	4	=	9 K 80 h
XII.	5	=	11 K —
XI.	6	=	20 K —
X.	7	=	30 K —
IX.	8—9	=	40 K —
VIII.	10—14	=	60 K —
VII.	15—18	=	100 K —
VI.	19—21	=	150 K —
V.	22—24	=	200 K —
IV.	25—27	=	250 K —
III.	28—29	=	300 K —
II.	30—35	=	360 K —
I.	36—40	=	440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteilen wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen 1/20 desjenigen Betrages, um welchen die 26²/₃%ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um 1/20%.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 5%ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5%ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinerträgnis versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: 8¼% vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0 1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: 8¼% vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0·1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und aushaftende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Miethzinse, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigenthümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Beibringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

---

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Wenn uneinbringliche Mietzinse nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von (mehr als) K	bis (einschließlich) K	Steuersatz K	Steuersatz h	Stufe	von (mehr als) K	bis (einschließlich) K	Steuersatz K	Steuersatz h
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1 400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2080	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200 000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Soferne auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrungssteuer-Tarife

auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, RGBl. Nr. 78.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 4 h nicht übersteigt sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschl.†) K	h
	I. Getränke.			
1	a) **Wein** in Gebinden [1]	1 hl	10	40
	„ in Flaschen	„	20	80
	b) **Weinmost und Weinmaische** . . .	„	7	80
	c) **Weintrauben** [2]	100 kg	3	90
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinien werden Freilager gewährt.			
2	**Obstmost**	1 hl	2	60
3	**Bier** bei der Einfuhr	„	4	—
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten:		3	80
	Bei der Ausfuhr des im Verzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kolli besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.			
	II. Vieh und Fleisch.			
4	a) **Rindvieh** üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20
	b) **Rindvieh** bis „ „ „	„	9	10
	c) **Rindvieh** bis 120 kg „ od. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut) [3]	„	3	38
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgestanden und nachweisbar zum menschl. Genusse nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.			

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschl.†) K	h
	a) **Schafe, Widder, Hammel** (Schöpse), **Lämmer, Ziegen, Böcke** [4]), dann **Kitze** über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet	1 St.	1	30
	b) **Kitze** bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	„	—	78
	Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpse) innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zollinie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Tiere das Durchzugsverfahren zugestanden.			
6	**Schweine:**			
	a) **Spanferkel** bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet [5]	„	1	30
	b) **Frischlinge**, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet	„	2	60
	c) **Schweine** über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet [5]	„	5	20
7	a) **Frisches Fleisch** u. and. zum menschl. Genusse geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, **Würste** [6]) u. Konservefleisch . . .	100 kg	6	25
	b) **Frisches Fleisch** und andere zum menschl. Genusse geeignete frische Teile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische	„	10	40
	c) **Fleisch**, eingesalzen oder gepökelt dann **Rauchfleisch** [5])	„	13	—
	d) **Salami**, gepök. od. geselchte Zungen .	„	15	60
	III. Zahmes Geflügel.			
8	a) **Truthühner, Kapaune**, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni .	1 St.	—	65
	b) **Gänse** im Monate Juli bis inkl. Februar und **Enten**	„	—	39
	c) **Hühner** [7]) **und Tauben**	„	—	10
	Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügelteile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden, proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel. Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.			
	IV. Wildpret.			
9	**Wildpret:**			
	a) **Hirsche** [8])	„	9	10
	b) **Wildschweine** über 17 kg, und **Damhirsche**	„	7	80
	c) **Wildschweine** (Frischlinge) bis 17 kg, dann **Rehe** und **Gemsen**	„	3	90
	d) **Hasen** [9])	„	—	39

[1]) a) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeaichten Originalbinden eingeführt, wird bei Gebinden aus Kastanienholz, für je 113 kg und bei Gebinden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Hektoliter berechnet. b) Auch Wermutwein.

[2]) Auch für getrocknete Weintrauben.

[3]) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.

[4]) Steinböcke, auch Wildschafe, sind steuerfrei.

[5]) Auch im gebratenen Zustande.

[6]) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.

[7]) Auch Mortadella- und Zampiniwürste u. Würste aus Pferdefleisch.

[8]) Auch gepökeltes und geräuchertes Pferdefleisch.

[9]) Auch Perlhühner.

[10]) Gazellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.

[11]) Auch Sand- und Erdhasen.

†) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangende Qualitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschl.*) K	h
10	**Ausgehacktes Wildpret:**[1]			
	a) Hirschfleisch	100 kg	10	40
	b) Anderes ausgehacktes Wildpret . .	„	15	60
	V. Federvieh und kleine Vögel.			
11	**Federwild:**[2]			
	a) Fasanen, Auer- und Birkhühner .	1 St.	1	05
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten (außer Duckenten)	„	—	52
	c) Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner, Moos-, Haide- u. Wiesenschnepfen .	1 St.	—	26
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	„	—	13
	e) Krammetsvögel, Wachteln und sonstige genießbare kleine Vögel . .	„	—	05
	VI. Fische und Schaltiere.			
12	**Fische und Schaltiere:**[1]			
	a) genießbare, nicht bes. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meerspinnen und Meerkrebse . . . . Anmerkung. Schildkröten und Frösche sind steuerfrei.	100 kg	15	60
	b) **Weißfische, Stockfische, Schellfische.** Anmerkung. Häringe, eingesalzen sind steuerfrei.	„	2	60

[1] Auch im geräucherten Zustande.
[2] Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

[1] Auch Sardinen und Sardellen.

Anmerkung. 1. Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr mit Inbegriff des für die Gemeinde erhobenen Zuschlages 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken für eine bestimmte Zeit sistiert werden. — 2. Mit Gesetz v. 19. Dezember 1891, LGBl. Nr. 19, wurde der Gemeinde Wien das Recht erteilt, zu ihren Gunsten eine Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzuheben, u. zw. a) für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit den vorgeschriebenen Alkoholometern erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie zum Konsum innerhalb dieser Linie, dann bei der Hinwegbringung solcher Flüssigkeiten von einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb dieser Linie gelegenen, der Konsumabgabe vom Branntwein unterliegenden Brennerei zum Konsum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie; ferner wenn es sich um eine der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Produktionsabgabe als Zuschlag zu derselben 16 h per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol; — b) von gebrannten Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie für jedes Hektoliter 8 K 80 h

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im vorhinein, und zwarim I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkasse-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gesäugt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgefertigt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mitübertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konskription, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Wasenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Gemeinde-Aufnahms-Taxen in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. für Niederösterreich, Nr. 53.

A. In den Gemeinden außer Wien.

a) Für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte . . . . . 400 K

b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K

c) für die Aufnahme eines Inländers, daß heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . . . 100 K

d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . 24 K

e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . . . 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesausschusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzuheben, welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 *K* und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 *K* beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 *K* einzuheben.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse (§ 7 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, LGBl. für Nied.-Österr. Nr. 22).

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Rayons laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Österreich vom 31. März 1905, Z. I-1225/4.)

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 5 *kg*:

1. Innerhalb eines Bezirkes . . *K* —.40;
2. in einen angrenzenden Bezirk *K* —.70;
3. in jeden anderen Bezirk . . „ 1.—;
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;
5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde . . . . . 20 *h*;
6. für Gänge mit Packeten im Gewichte von mehr als 5 *kg* bis einschließlich 20 *kg* gilt der doppelte Tarifsatz.

II. Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:

Pro Mann und Stunde . . . . *K* 1.—

III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewicht von 5 *kg*:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt . . . 50 *h*
2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt . . . . . 1 *K*
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk . . . . . 40 *h*
4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV. Nachttaxe.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abend und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tarifsatz.

V. Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konzessionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührenkasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin-Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich *K* 60.—.

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit *K* 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidierte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 *K* an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Eitelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 *K* und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 *K*. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizei-Kommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

vom 1. bis einschließlich 14. Februar,
„ 1. „ „ 14. Mai,
„ 1. „ „ 14. August,
„ 1. „ „ 14. November.

Zur Räumung: vom 1. bis einschließlich 12. Februar,
„ 1. „ „ 12. Mai,
„ 1. „ „ 12. August,
„ 1. „ „ 12. November.
} mittag 12 Uhr.

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten im ersten Bezirk von Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauffolgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich tauglichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31)

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, soferne nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monates folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche (oder für unbeweglich erklärte Sachen) ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann diese vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:
1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter; 2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist giltig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit giltig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungiltig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständniß aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Aftermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Baufälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Aftermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) geduldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietziens, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monates, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benützung eines Mietobjetes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückzuvergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Aftermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschehenen Vorauszahlung entgegensetzen zu können." Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Aftermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Dienstboten, Verwandte ꝛc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Öfen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Aftermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnützung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hauseigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Öfen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Oefen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieter (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Öfen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezügliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückerstellung des Mietobjektes zu stellen.

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Hellern.

A. Schnupftabake.

	10 g
1. Wiener Rapé	08
2. Scaglia di lusso, gr. od. s.	08
3. Scaglia di lusso ad uso Trento	08
4. Nostran scieltissimo asciutto	08
5. Levante	06
7. Sanspareil	06
8. Tiroler	06
11. Galiz. Rapé	06
12. Galiz. feinkörnig (Albanier)	06
14. Radica paës. fina gr. od. s.	06
15. Feiner Nostran	06
16. Inländer	04
17. Scaglia paës. II.	04
18. Foglia di Levante s.	04
21. Grenzschnupftabak, grobkörnig	03
22. Grenzschnupftabak, feinkörnig, a) in Galiz., der Bukowina, im Küstenland wie überall an den Grenzen gegen das Ausland	03
b) in Galizien u. d. Bukowina für 50 g	16
23. Scaglia naturale gr. od. s.	03
24. Scaglia fermentata	03
25. Nostran Radica	03
26. Radica	03
27. Russ. Schnupftabak (in Galiz. u. d. Bukow.) à 50 g	16

B. Geschnittene Rauchtabake.

		K h
1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):		
a) in Blech-Kasseten	200 g	6.08
b) in Kartons	100 g	3.04
c) in Päckchen	25 g	—.72
2. f. Türkischer (Mazedonischer Zigarettentabak):		
a) in Paketen	100 g	1.84
b) in Päckchen	25 g	—.48
4. f. Herzegowina:		
a) in Paketen	100 g	1.32
b) in Päckchen	25 g	—.34
5. mf. Türkischer:		
a) in Paketen	100 g	1.—
b) in Päckchen	25 g	—.26
6. Drama: a) in Paketen	100 g	—.64.
b) in Briefen	25 g	—.16
8. Knaster in Päckchen	25 g	—.14
9. Krull: a) in Paketen	100 g	—.68
b) in Päckchen	25 g	—.18
10. ef. Drei-König:		
a) in Paketen	100 g	—.60
b) in Briefen	25 g	—.14
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	—.14
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):		
a) in Paketen	100 g	—.50
b) in Briefen	20 g	—.10
13. mf. Ungar.:		
a) in Paketen	100 g	—.32
b) in Briefen	25 g	—.08
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Buk.):		
a) in Paketen	100 g	—.32
b) in Briefen	25 g	—.08
15. Türk. Grenzrauchtabak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—.08
16. Grenzrauchtabak (II. Sorte), mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland):		
a) in Paketen	100 g	—.22
b) in Briefen	38 g	—.03
17. Grenzrauchtabak (III. Sorte), mit grobem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	—.06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen	70 g	—.18
b) in Briefen	30 g	—.08
19. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen	35 g	—.08
20. Landtabak in (Galiz. u. Buk.):		
a) in Briefen	40 g	—.08
b) in Briefen	20 g	—.04
21. Eserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen	32 g	—.08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—.06

C. Gespunste.

	50 g
1. Hanauer Rollen	17
2. Rollen und Stämme	13
3. Nordtir. Kautabak (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	09
4. Vorarlberger Kautabak (in Tirol)	06
5. Kübeltabak (in Tirol)	06
6. Zabłotówer Skrutliks (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g	08
7. Turice (in Dalmatien) in Bunden zu 10 Stück, 1 St. = 40 g	10

Außer den aufgeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabak in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

	1 St.		1 St.
1. Regalitas	18	9. Portorico	07
2. Trabucos	16	10. feine Virginier	10
3. Britanica	14	11. Brasil-Virginier	08
5. Panetelas	13	12. Gemischte Ausländer	05
6 Operas	12	13. Kleine Inländer	03
7. Cuba-Portorico	10		
8. Rosita (nikotinschw. Zigarren)	08		

E. Echte Havanna-Zigarren.

	1 St.		1 St.
1 Perfectos	65	3. Regalia chica	38
2. Predilectos	48	4. Conchas	33

In Kistchen: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück

F. Zigaretten.

	1 St.		1 St.
1. Nil o. M.	06	9. Dalmatiner m. M. (in Dalm.)	02
2. Stambul o. M.	05	10. Jenidge m. M.	02
3. Sultan m. M.	04	11. Drama o. M.	01
4. Memphis o. M.	04	12. Birginier m. M.	01
5. Damen m. M.	03	13. Ungarische o. M.	01
6. Herzegow. m. M.	03	14. Kaiser m. M.	04
7. Sport o. M.	02		
8. Donau m. M.	02		

(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—9 u. 14 in Kartons à 50 Stück, 4, 10—13 in Kartons à 100 Stück.)

B. Verschleißtarife für Tabak- und Zigarren-Spezialitäten.

Verschleißgeschäfte in Wien (I. Kohlmarkt 6; Filiale: VII/2, Mariahilferstraße 24), Baden, Wiener-Neustadt, Bruck a. d. Leitha, Krems, St. Pölten, Stockerau, Korneuburg, Mödling, Purkersdorf u. Waidhofen a. d. Ybbs, Neunkirchen, Hainburg, Amstetten.

I. Inländer-Spezialitäten.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen.

Tar.-Nr.	Zigarren.	100 St. K	1 St. h
1	*Regalia Favorita . . . 25 Stück . . K 6.40	24.—	24
2	*Operas especial . . . 25 Stück . . K 5.90	22.—	22
3	*Trabucos especial . . 25 Stück . . K 5.40	20.—	20
4	Regalia	18.—	18
5	Prensados	18.—	18
6	Medianos	17.—	17
7	Regalia Media . . . . 25 Stück . . K 4.40	16.—	16
8	Havana-Virginier . .	18.—	18
9	Brevas	16.—	16
10	Trabuquillos	16.—	16
11	Portorico especial . . .	14.—	14
12	Galanes	13.—	13
13	Virginier especial . . .	10.—	10
14	Damas	8.—	8
15a	Infantes in Kistchen .	8.—	8
15b	„ „ Kofferchen	12.—	—
16a	Señoritas	10.—	10
		200 St.	10 St.
16b	„ Etuis à 10 St.	20.—	1 K
		100 St.	1 St.
17	*Selectos (nikotinschw. Zigarre)	20.—	20 h
18	Pigmeos	16.—	16 „
19	Coronas	70.—	70 „
20	Musterkollektion (zusammengestellt aus den Sorten Regalia Favorita, Operas especial, Trabucos especial, Prensados, Medianos, Regalia Media, Trabuquillos, Portorico especial, Galanes und Selectos 80 Stück . . . 20 K		

Post-Nr. 1 u. 2 in Kistchen à 50 und 25 Stück; Nr. 3 u. 7 in Kistchen à 100 u. 25 Stück, Nr. 4 bis 6 und 8 bis 16a in Kistchen à 100 Stück; Nr. 15b in Kofferchen à 100 Stück; Nr. 16b in Kartons à 200 Stück = 20 Etuis à 10 Stück (Karton zu 20 K 10 K); Nr. 1 u. 18 in Kistchen à 25 Stück; Nr. 18 in einer Kassette zu 80 St. Nr. 19 in Kistchen à 10 St.

Tar.-Nr.	Zigaretten.	Kartons zu St.	K	Bücksen zu 10 St. h
1	La fleur m. M. . . .	50	3.—	66
2	La favorite m. M. .	50	2.50	56
3	Princesas m. M. . . .	50	2.—	46
4	Egyptische III. Sorte o. M.	100	5.—	—
		25	1.30	—
		Kassetten zu St.	K	25 St
5	Sphinx m. vergold. M.	100	9.—	2.26
6	Khedive o. M.	100	6.—	1.50
7	Dames m. M.	100	5.—	1.26
8	Coronas m. vergold. M.	100	12.—	
9	Muster-Kollektion in Karton, zusammen 70 Stück (zusammengestellt aus den vorliegenden 8 Sorten)		6.—	

m. M. = mit Mundst.; o. M. = ohne Mundst

Tar.-Nr.	Rauch-Tabake.	Gramm	K	Packchen à 30 Gr. h
1	Sultan flor, f. Sch.a) .	200	10.—	—
2	„ „ „ „ 1) .	100	5.—	—
	Superf. Türk., f. Sch.a)	200	7.68	—
	„ „ „ „ 1)	100	3.84	—

1) Schnittbr. 0·4 mm 2) Schnittbr. 0·7 mm

Tar.-Nr.	Rauch-Tabake.	Gramm	K	Packchen à 30 Gr. h
5	Feiner Kir[6]) [1]) . . .	100	2.—	56
	„ „ in Pak. [1]) .	500	9.60	—
6	„ Pursitschan [6]) [1])	100	1.76	50
	„ „ in Pak. [1])	500	8.40	—
7	Feinst. Herzegowina [6]) [3])	100	1.76	52
8	Echter Latakia in Pak. [2])	100	1.—	28
9	Varinas in Pak. [4]) . .	100	1.—	28
10	Feinst. Ungar. in Pak			
	a) langgeschnitten [2])	100	—.70	20
	b) kurzgeschnitten [5])	100	—.70	20

f. Sch. = feiner Schnitt;
H. Sch. = Handschnitt.

1) Schnittbr. 0·4 mm 4) Schnittbr. 4·2 mm
2) „ 0·7 mm 5) „ 4·0 mm
3) „ 0.3 mm 6) In Kartons.

Tar.-Nr.	Schnupf-Tabake.	Gramm	K
1	Spezial-Rapé [1]) . . .	500	5.60
3	Rapé trea preta [2]) . .	125	1.30
4	Façon d'Espagne [2]) . .	125	1.86

II. Importierte Fabrikate.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen. — f. f. = flor fina.

A, Echte Havana-Zigarren.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	4 K
	Flor de Tabacos. Partagas y Cia.		
8	*Rothschilds [3]) fl. . . .	96.—	3.88
22	Brevas [4]) fl.	60.—	2.44
23	Princesas finas [4]) . . .	42.—	1.72
	H. de Cañabas y Carbajal. C. A. R. B. L.		
30	*Regalia Británica [3]) fl. f.	78.—	3.16
37	* „ comme il faut [3]) fl. f.	59.—	2.40
44	*Trabucos [3]) fl. f. . . .	46.—	1.88
60	*Anselmitos [4]) fl. f. . .	37.—	1.52
	H. Upmann.		
62	*Exceptionales [5]) fl. . .	119.—	4.80
63	*Non plus ultra [5]) fl. . .	92.—	3.72
66	*Regalia Británica [5]) fl. .	78.—	3.16
69	*Preciosos [5]) fl.	69.—	2.80
70	Reg. d. l. Emperatriz [3]) fl.	65.—	2.64
74	Regalia chica [3]) fl. . .	60.—	2.44
75	Media Regalia [3]) fl. . .	57.—	2.32
78	Londres finos [4]) fl. . .	49.—	2.—
81	Trabucos de Regalo [3]) fl.	53.—	2.16
82	Conchas finas [3]) fl. .	52.—	2.12
84	Brevas de calidad [3]) fl.	55.—	2.24
89	Regalia de la Reina [3]) fl.	44.—	1.80
94	Tom Pouce [4]) fl. . . .	34.—	1.40
253	*Diplomaticos [3]) fl. . .	58.—	2.36
254	*Regalia Preciosa [3]) fl. .	52.—	2.12
256	Regalia Real [3]) fl. . . .	42.—	1.72
257	Regalitas [3]) fl.	40.—	1.64
258	Conchitas [3]) fl.	34.—	1.40
212	En tout cas [6]) [7]) . . .	140.—	—.—
	La Flor de Cuba. M. Valle y Cia.		
109	*Imperiales [3]) fl. f. . .	105.—	4.24
112	*Regalia Británica [3]) fl. f.	68.—	2.76
114	*Regalia de Londr. [3]) fl. f.	68.—	2.76
119	*Regalia de la Reina [4]) fl. f.	47.—	1.92

1) In Flaschen.
2) in Blechbüchsen
3) Verpackung in Kistchen à 50 Stück.
4) „ „ „ „ 100 „
5) „ „ „ „ 25 „
6) „ „ „ „ 180 „
7) Zusammengesetzt aus 17 Sorten, und zwar Post-Nr. 62, 63, 66, 69, 70, 75, 82, 89 u. 94, mit je 12, Tarif-Post-Nr. 74 und 256 mit je 10, Tarif-Post-Nr. 81, 253, 254, 257 und 258 mit 8 Stück (Preis per Kassette).

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	4 K
122	*Reg. de Princesas [1]) fl. f.	58.—	2.36
124	*Princesas [2]) fl. f. . . .	37.—	1.52
127	*Londres [2]) fl. f. . . .	40.—	1.64
129	*Brevas [2]) fl. f. . . .	41.—	1.68
234	*Aguilas Imperiales [3]) .	159.—	6.40
155	En tout cas [2]) [5]) . . .	77.—	—.—
	La Carolina. Bances y Suarez.		
130	*Regalia Imperial [1]) fl. f.	65.—	2.64
131	*Regalia Británica [1]) fl. f.	61.—	2.48
135	*Media Regalia [1]) fl. f. .	49.—	2.—
144	*Trabucos finos [2]) fl. f.	41.—	1.68
145	*Conchas [2]) fl. f. . . .	40.—	1.64
147	*Londres corriente [3]) fl. f.	38.—	1.56
	La Comercial. Bengochea y Fernandez.		
152	*Exquisitos [3]) fl. f. . .	70.—	2.84
154	*Regalia de la Reina [3]) fl. f.	44.—	1.80
278	*Emperadores [3]) fl. f.	114.—	4.60
279	*Regalia Perfecta [3]) fl. f.	50.—	2.04
	Romeo y Julieta. Alvarez y Garcia.		
157	*Bouquets [3])	80.—	3.24
159	Regalia Favorita [1]) fl. f.	57.—	2.32
179	*Sublimes [3]) fl. f. . . .	68.—	2.76
181	Reg. comme il faut [1]) fl.f.	53.—	2.16
182	Conchas de Regalo [1]) fl.f.	44.—	1.80
280	*Romeos [3]) fl. f.	190.—	7.64
	La Flor Solitaria. B. B.		
162	Regalia Flora [2]) fl. f. .	44.—	1.80
272	*Exceptionales [3]) fl. f. .	62.—	2.52
273	*Regalia elegante [3]) fl. f.	50.—	2.04
	El Aguila de Oro. Bock y Cia.		
169	*Bock's Cabinet [3]) fl. f. .	110.—	4.44
170	Havana-Bouquet [3]) fl. f.	82.—	3.32
171	Regalia del Jockey-Club [1]) fl. f. . . .	77.—	3.12
172	Británica chica [1]) fl. f. .	52.—	2.12
173	Emperatrices [1]) fl. f. .	43.—	1.76
174	Londrecitos [2]) fl. f. . .	35.—	1.44
176	Reina Maria Vict. [1]) fl. f.	62.—	2.52
	La Intimidad. G. V. C. Antonino Caruncho.		
186	*Imperiales [1]) fl. f. . .	96.—	3.88
187	*Sublimes [2]) fl. f. . . .	84.—	3.40
189	*Preciosos [1]) fl. f. . . .	57.—	2.32
190	Reg. comme il faut [1]) fl.f.	48.—	1.96
192	Conchas Especiales [1]) fl. f.	41.—	1.68
	La Aristocratica. B. Celorio y Cia.		
219	*Haute volée [3]) fl. f. . .	79.—	3.20
220	Triangulares [3]) fl. f. .	84.—	[4])5.10
222	Regalia del Principe fina [1]) fl. f.	48.—	1.96
223	Regalia extra [1]) fl. f. .	49.—	2.—
224	Conchas de Regalo [4]) fl.f.	40.—	1.64
259	*Perfectos extrafinos [5]) fl. f.	67.—	2.72
	La Flor de Henry Clay. Julian Alvz.		
225	*Perfectos [3]) fl. f. . . .	90.—	3.64
226	*Imperiales [1]) fl. f. . . .	81.—	3.28
227	*Bouquets [4])	72.—	2.92
228	*Regalia Británica fina [1]) fl. f.	75.—	3.04

1) Verpackung in Kistchen à 50 Stück.
2) „ „ „ „ 100 „
3) „ „ „ „ 25 „
4) Preis per Packchen zu 6 Stück.
5) Zusammengestellt aus 9 Sorten, und zwar Post-Nr. 124, 127 mit 16, Post-Nr. 129, 135, 144, 119, 122 u. 129 mit je 10, Post-Nr 234 mit 8 Stück; per zu Kassette 100 Stück.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 4 K
29	Regalia Especial[1]) fl. f.	62.—	2.52
30	Regalia chica[1]) fl. f.	52.—	2.12
31	Media Regalia[1]) fl. f.	48.—	1.96
32	Conchas Especiales[1]) fl. f.	44.—	1.80
3	Reinas[2]) fl. f.	36.—	1.48
37	*Alvas[3])	120.—	4.84
38	*Casinos[1]) fl. f.	114.—	4.60
	Flor de J.S.Murias y Cia. José Suarez Murias y Cia.		
69	*Celestiales[3]) fl. f.	82.—	3.32
271	Diplomaticos exceptionales[1]) fl. f.	45.—	1.84
	La Flor de Ynclan. F. Ynclan.		
236	*Cabinetes de Jnclan[3]) fl. f.	108.—	4.36
266	*Non plus ultra[3])	75.—	3.04
267	*Perlas de Jnclan[3])	59.—	2.40
268	Elegantes[1]) fl. f.	48.—	1.96
	Eden. Bances y Lopes.		
42	*Perales[3]) fl. f.	222.—	8.92
43	*Excepcionales[3]) fl. f.	135.—	5.44
245	*High Life[3]) fl. f.	84.—	3.40
246	*Petits Bouquets[3]) fl. f.	68.—	2.76
47	*Deliciosos[3]) fl. f.	70.—	2.84
248	*Esquisitos[3]) fl. f.	63.—	2.56
249	Regalia especial[1]) fl. f.	56.—	2.28
250	Favoritos[1]) fl. f.	37.—	1.52
251	Conchas Bouquet[1]) fl. f.	43.—	1.76
265	*Kohinores[5]) fl. f.	440.—	—.—
	Por Larrañaga. Rivero Martinez y Cia.		
60	*Imperiales[3]) fl. f.	112.	4.52
262	*Bouquets finos[3]) fl. f.	80.—	3.24
63	*Camelias[1]) fl. f.	58.—	2.36
264	Conchas especiales[1]) fl. f.	41.—	1.68
	Don Quijote. Juan Cueto.		
74	*Ministeriales[3]) fl. f.	126.—	5.08
75	*Exceptionales[4]) fl. f.	90.—	3.64
276	*Exquisitos[3]) fl. f.	63.—	2.56
277	Conchas de Regalo[1])	42.—	1.72
	Sol. Behrens & Co.		
81	*Invencibles[3]) fl. f.	192.—	7.72
282	*Divinos[3]) [6]) fl. f.	90.—	3.64
283	*Rayos del Sol[3]) fl. f.	75.—	3.04
284	*Sensitivas[3]) fl. f.	56.—	2.28
285	Conchas finas[1]) fl. f.	44.—	1.80
	La Rosa de Santiago. Pedro Roger.		
286	*Celestiales[5]) fl. extraf.	154.—	—.—
87	*Invencibles[2]) fl. f.	100.—	4.04
288	*Aristocratas[3]) fl. f.	80.—	3.24
289	*Puritanos finos[1]) fl. f.	44.—	1.80
290	Jockey-Club Panetelas[2]) fl. f.	40.—	1.64
	Hoyo de Monterrey. José Gener.		
291	*Sublimes[3])	140.—	5.64

[1]) Verpackung in Kistchen à 50 St.
[2]) „ „ „ „ 100 „
[3]) „ „ „ „ 25 „
[4]) „ „ „ „ 180 „
[5]) „ „ „ „ 10 „
[6]) In Gelatine-Kapseln.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 4 K
	La Escepcion. José Gener.		
292	*Predilectos[3]) fl. f.	75.—	3.04
293	*Regalia Conchas[1]) finas fl. f.	52.—	2.12
294	*Conchas selectas[1]) fl. f.	38.—	1.56
	La Africana. Pino, Villamil y Ca.		
295	*Invencibles[3]) fl. f.	98.—	3.96
296	*Non plus ultra[1]) fl. f.	72.—	2.92
297	*Puritanos finos[1]) fl. f.	44.—	1.80
298	*Delicias[1]) fl. f.	36.—	1.48

B. Manila-Zigarren.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 4 K
	La Flor de la Isabela. Compañia General de Tabacos de Filipinas.		
1	*Imperiales[3]) fl. f.	66.—	2.68
2	*Excepcionales[3]) fl. f.	62.—	2.52
3	*Perfectos[3]) fl. f.	62.—	2.52
4	*Regalia Filipina[1]) fl. f.	44.—	1.80
5	*Exquisitos[1]) [2]) fl. f.	33.—	1.36

C. Mexiko-Zigarren.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 4 K
	El Valle Nacional. E. Gaborrot y Co.		
2	*Mexicanos ilustres[3])	68.—	2.76
3	*Regalia de Paris[3])	54.—	2.20
4	*Victoria de Colon[1])	39.—	1.60
5	*Bouquets[3])	33.—	1.36

D. Havana-Zigaretten.

Post-Nr.	Sorte	Stück 500 K	Stück 20 K
	El Aguila de Oro. Bock y Cia.		
177	Havana-Zigaretten	30.—	1.20

E. Türkische Zigaretten

von der Régie Co-Intéressée des Tabats de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 25 K
1	En A'Ala (dicke Façon)	13.—	3.25
2	„ „ (dünne „)	10.—	2.50
4	A'Ala (dünne „)	9.—	2.2

[1]) Verpackung in Kistchen à 50 St.
[2]) „ „ „ „ 100 „
[3]) „ „ „ „ 25 „

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 25 K
5	A'Ala (Damen)	7.—	1.75
7	Yaka (dünne Façon)	8.—	2.—
8	Giubek (dicke Façon)	8.—	2.—
9	„ (dünne „)	7.—	1.75

Alle Sorten sind ohne Mundstück ausgenommen Post 5.

F. Ägyptische Zigaretten.

Post-Nr.	Sorte	Stück 100 K	Stück 25 K
	Dimitrino et Co. in Kairo.		
1	Shepheard's Hôtel mit vergold. Mundstück	13.—	—.—
2	Pour les princes m. M.	9.—	2.25
3	Luxor o. M.	8.—	2.—
	Kyriazi frères in Kairo.		
5	Imperatore m. verg. M.	11.—	—.—
6	Elite m. Korkmundst.	10.—	2.5
11	Iris o. M.	8.—	2.—
	Nestor Gianaclis in Kairo.		
8	King m. vergold. M.	12.—	—.—
10	Phenix o. M.	9.—	2.25
21	Lotus o. M.	8.—	2.—
	„Le Khedive" Ed. Laurens in Alexandrien.		
12	Hors-Concours m. verg. M.	11.—	—.—
13	Figaro m. vergold. M.	9.—	2.25
14	Osiris o. M.	8.—	2.—
	A. Chelmis & Co. in Kairo.		
16	Ramses m. vergold. M.	9.—	2.25
17	Hyksos o. M.	8.—	2.—
	M. Melachrino & Co. in Kairo.		
19	Horus o. M.	9.—	2.25
20	Samson o. M.	8.—	2.—
	Gabriel Mantzaris & Co. in Kairo.		
1	Karnak m. Strohmundst.	12 —	—.—
22	Hanum m. Korkmundst.	9.—	2.25
23	Bey o. M.	8.—	2.—
	Salonica Cigarette Company in Kairo.		
25	Melek mit vergoldetem Mundstück	11.—	—.—
26	Daire o. M.	9.—	2.25
27	Katmer m. M.	8.—	2.—
	Theodoro Vafiadis & Co. in Kairo.		
28	Myrto mit vergoldetem Mundstück	11.—	—.—
29	Amenophis m. M.	9.—	2.25
30	Rhodis o. M.	8.—	2.—

Verpackung in Blechkassetten 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.

G. Englische Rauchtabake.

The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton Gate, Bristol.

Post-Nr.	Sorte	114 Gramm K
1	The Three Castles[2])	4.—
2	Bright Bird's Eye[3])	3.30
3	Capstan (Navy Cut) Mild[4])	3.60

Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.

[1]) In Blechdosen.
[2]) „ Paketen.
[3]) „ Blechbüchsen.
[4]) „ Blechdosen.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Jänner.

Ackerbau. Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerhaufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Ankauf und Herrichtung der Stecken. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Obstbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirthschaft. Einsammeln des Eschensamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Klengeln durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfällerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benützen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstocke hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingedrungen sind. An sonnigen Tagen bedecke man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirthschaft. Die Rechnung für das verflossene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngerfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

Wiesenbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Neuanlagen diesem Monat begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Vergruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Veredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirschen und Pflaumen auch schon im Freien veredelt werden.

Hopfenbau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Gartenbau. Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesäet werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesäet.

Forstwirthschaft. Fortsetzung des Samenklengelns und Sammeln der Lärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fleißiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man säet Hafer, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommerraps und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete säet man Rüben, Tabak und Kraut zum Versetzen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Wiesenbau. Gedüngte Wiesen werden abgerecht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifensiederasche.

Weinbau. Das Aufziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Vergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Obstbau. Scheiben um die Obstbäume machen. — Putzen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besäet. Obstbäume versetzen.

Gartenbau. Die Aussaat der Gartengewächse geht fort. Aussetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Flugslöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs findet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirthschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrsfeuchte zu Nadelholz- und Eschensaaten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesäet Gerste, Sommerweizen, Kleesamen Hanf, Flachs, Kartoffeln gesteckt. Getreidefelder werden geeggt, oder bei zu großer Ueppigkeit geschröpft. Klee gipsen.

Wiesenbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Rebschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. — Veredeln, besonders Aepfel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Hopfenbau. Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fechsern ausgesetzt.

Gartenbau. Man säet noch den Rest von Samen-Fenchel, Rothrüben, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischoken, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen. Kopfsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versetzen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirthschaft Die Laubholz- und Lärchenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlohe beginnt, ebenso die Schwarzföhrenharzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hanf aussäen und auch Kartoffeln stecken. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfutter, besonders Incarnatklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steierischem Klee.

Wiesenbau. Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Räuchern vor den Frühjahrsfrösten zu schützen. — Der junge Antrieb wird ausgebrochen (Jäten) — Anheften. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgesetzt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insecten zu schauen. — In der Baumschule löst man die Copulirbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Aepfel- und Birnpflänzchen verfingern.

Hopfenbau. Die Stangen werden gesteckt und von den erscheinenden Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartenbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden versetzt, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprossenkohl. Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirthschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Rüsselkäfer muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohe geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Bastgewinnung — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu schälen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienenschwärme.

Seidenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Haue arbeiten, um gesäete und gesteckte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopfkohl und Weberkarden ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Wiesenbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Vierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimahdige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gesetzt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu versetzen.

Obstbau. In der Baumschule hat man den Verband bei Veredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerschnitt aus.

Hopfenbau. Der Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Gartenbau. Auspflanzen von Kohlsorten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendivie wird gebunden. Winterendivie und Krauskohl wird gesäet.

Forstwirthschaft. Ulmensamen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Rüsselkäfers. — Aufarbeiten

der vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme und Werfen von Fangbäumen. — Harzsammeln bei Fichten und Kiefern.

Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Untersätze gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesen Monat fällt die Roggenernte, Rapsernte, die Heumahd und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

Wiesenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzustecken.

Obstbau. Das Oculiren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn man schon ausgereifte Augen hat.

Hopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man säet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirthschaft. Entwässerungsgräben werden geputzt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörrlinge. Harzgewinnung.

August.

Ackerbau. Kleesamenernte. Winterraps wird ausgesäet. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgestürzt oder in dieselben Stoppelrüben oder zur Gründüngung Wicken eingesäet. — Die Mohnernte ausgeführt. Der Hanf wird gesammelt.

Wiesenbau. Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen ansäen, später erfriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Geizentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Gipfel eingekürzt.

Obstbau. Das Oculiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäfte müssen die Oculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Zupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlsorten werden ausgesäet. — Erdbeerpflanzen werden versetzt.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirthschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkensame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Aussaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfutter im nächsten Frühjahr. Incarnatklee wird anfangs dieses Monats gesäet. — Tabak wird gebrochen, eingeheimst und aufgehängt.

Wiesenbau. Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Ausputzen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal behauen und dann die Gipfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüftet, Herrichtung der Weinlesegeschirre.

Obstbau. Die meisten Aepfel- und Birnensorten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obstkeller füllt sich allmälig und muß fleißig gelüftet werden. Anlegen von Theerbändern.

Hopfenbau. Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingeheimst und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinigen zu beschleunigen.

Forstwirthschaft. Tannen- und Weymouthslieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knoppern werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hanf, Rüben, Flachs, Klee &c. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps wird behäufelt.

Wiesenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpressen. — Tresterwein-Bereitung. Rothweine läßt man auf Hülsen gähren. Nach der Weinlese werden die Rebstöcke angehäufelt.

Obstbau. Im October beginnt wieder das Versetzen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirschen- und Pflaumenwildlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumschulen.

Gartenbau. Das Einernten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Wintersalat ausgesetzt. Blumenkohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirthschaft. Einsammeln der meisten Waldsamen und Aussäen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubhölzer verpflanzt werden, ebenso auch die Lärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hanf aus den Rösten nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Reibe führen. Weißrüben sind zu ernten.

Wiesenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thauwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Stecken ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalierstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Trestерweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Obstbau. Das Ausputzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch setzt man bei gelinder Witterung in Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirthschaft. Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichtenzapfenklengelung in der Dörrstube. — In niederen Auen wird mit dem Antrieb der Unterhölzer begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Windbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hanf hecheln, Oel schlagen &c.

Wiesenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeführt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Obstbau. Das Putzen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupennester. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumscheiben aufgelockert.

Gartenbau. Bei dem aufbewahrten Gemüse im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirthschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichtensamen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueberschwemmung nicht ausgesetzten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzausbringung fleißig zu benützen.

Schon- und Schußzeit des Wildes in Niederösterreich.

■ Schonzeit □ Schußzeit

		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Alpenhase			■	■	■	■	■	■	16				
Auer-	hahn	■	■	■			15			■	■	■	■
	henne	■	■	■	■	■				■	■	■	■
Birk-	hahn	■	■	■			15			■	■	■	■
	henne	■	■	■	■	■				■	■	■	■
Fasan			■	■	■	■	■	■	■	16			
Feldhase			■	■	■	■	■	■	16				
Gemswild		■	■	■	■	■	■	■					16
Haselhuhn			■	■	■	■	■	■					
Hirsch			■	■	■	■	■	■					
Hirsch-Thier und Kalb			■	■	■	■	■	■	■				
Rebhuhn		■	■	■	■	■	■	■					
Reh-	bock	15	■	■	■	■	16						
	gais u. kitz	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		
Rohrhuhn			■	■	■	■	■	■					
Schneehuhn			■	■	■	■	■	■					
Steinhuhn			■	■	■	■	■	■					
Sumpfschnepfe			■	■	■	■	■	■					
Wachtel			■	■	■	■	■	■					
Wildente				■	■	■	■	■					
Wildgans				■	■	■	■	■					

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.
Eselstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.
Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.
Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.
Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Haushühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.
Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.
Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.
Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.
Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.
Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen											15	■	15
Aeschen (Asch)				16	■								
Huchen				■	■	■							
Barben						15	15						
Saiblinge											16	15	
Schille (Fogos)					■	■							
Hechte				■									
Waller(Wels,Schaiden)							■						
Seeforell. (Lachsforell.)												■	
Regenbogenforellen				■	■								
Sterlet						■	■						
Brachse, Nasen, Lauben						■							
Nerflinge u. Grundeln						■							
Krebse	Männchen	■	■	■	■						■	■	■
	Weibchen	■	■	■	■	■	■	■			■	■	■

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgeboten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Frist von drei Tagen kann auf acht Tage erweitert werden. Die nicht aus Niederösterreich stammenden, oben angeführten Fischarten dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden, wenn durch ein Zeugnis des Gemeindevorstehers des Stammortes bezw. bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief die auswärtige Provenienz nachgewiesen werden kann.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben: Regenbogenforelle 20, Nersling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Äsche und Nase 25, Sterlet 30, Schill (Fogos) und Hecht 35, Waller, Huchen und Seeforelle 40 *cm*, ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 *cm* haben.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März—Mai	5—6 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Bachforelle	November—März	6—8 „	
Barsch	März—April	2—3 „	Wasserpflanzen.
Brassen	April—Juni	2 „	Seeufer-Wasserpflanzen.
Coregonen	November—Dezember	6—8 „	Kies, oft sehr tiefe Seeuferstellen.
Hecht	Februar—April	2—3 „	Stille Bäche, Schilf.
Huchen	April—Mai	5—6 „	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karausche	Juni—Juli	1—2 „	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Karpfen	Mai—Juli	2—3 „	
Lachs	November—Januar	6—8 „	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Lachsforelle	November—Januar	6—8 „	
Saibling	November—Februar	6—8 „	Kiesiges Seeufer, oft sehr tief.
Sander	April—Mai	2—3 „	Klares Wasser, Kies.
Schleie	Juni—August	3—8 Tage	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Seeforelle	Oktober—Dezember	6—8 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Weißfische	April—Juli	2 „	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.